

**Äquivalenzen und Anerkennung:**

Abkommen der HRK über Hochschulzusammenarbeit mit  
ausländischen Partnerinstitutionen und Dokumente

**Academic Equivalences and Recognition:**

Academic Cooperation Agreements between HRK and  
Foreign Partner Institutions and Documents

**Ukraine**

**Deutsch-Ukrainisches  
Abkommen über Hochschulzusammenarbeit  
(HRK-VRUH)  
1998**

**Deutsch-Ukrainisches Abkommen  
über Hochschulzusammenarbeit (HRK-VRUH),  
27. April 1998**

Die

**Hochschulrektorenkonferenz (HRK)**  
- Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen  
in der Bundesrepublik Deutschland -

und der

**Verband der Rektoren der Ukrainischen Hochschulen (VRUH)**

in dem gemeinsamen Bestreben, die akademischen Verbindungen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Ukraine zu fördern, und in dem Bewußtsein, daß die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit im akademischen Bereich im Interesse der Hochschulen beider Staaten und der Vertiefung der Beziehungen zwischen den Menschen beider Länder liegt,

schließen das folgende Abkommen:

**Artikel 1**

**Zweck des Abkommens**

Die Hochschulen, die diesem Abkommen gemäß Artikel 2 Abs. 2 beitreten, werden in Lehre, Studium und Forschung, durch Austausch von Studierenden, durch die gegenseitige Aufnahme von Nachwuchswissenschaftlern, durch den Austausch von Hochschullehrern und Wissenschaftlern sowie in gemeinsamen Forschungsprojekten zusammenarbeiten.

**Artikel 2**

**Teilnehmende Hochschulen**

(1) Jede Hochschule, die diesem Abkommen beitrifft, ist berechtigt, mit jeder Hochschule des anderen Staates, die dem Abkommen beigetreten ist, in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zusammenzuarbeiten, ohne daß es dazu weiterer Abkommen bedarf.

(2) Diesem Abkommen können beitreten

- ukrainische Hochschulen, die dem Verband der Rektoren der Ukrainischen Hochschulen (VRUH) als Mitglied angehören, sowie
- deutsche Hochschulen, die der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als Mitglied angehören,

indem sie den Beitritt schriftlich gegenüber dem VRUH bzw. der HRK erklären.

(3) Die Liste der ukrainischen Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, ist in der Anlage 1 dieses Abkommens enthalten. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Änderungen werden der HRK durch den VRUH übermittelt.<sup>1</sup>

(4) Die Liste der deutschen Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, ist in der Anlage 2 dieses Abkommens enthalten. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert. Änderungen werden dem VRUH durch die HRK übermittelt.<sup>2</sup>

(5) Dieses Abkommen kann durch detaillierte bilaterale Absprachen zwischen kooperierenden Hochschulen beider Staaten ergänzt werden. Den Hochschulen werden insbesondere Absprachen empfohlen, mit denen eine wirksame gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die Studierende im Rahmen vereinbarter Austauschprogramme an Partnerhochschulen erbringen, gewährleistet wird (vgl. Art. 3 Abs. 3), sowie Absprachen über die Förderung der Studierenden durch akademische Beratung und Betreuung.

(6) Keine Hochschule ist zu Kooperationen verpflichtet, deren Kosten sie nicht finanzieren kann.

(7) Die Hochschulen beider Staaten, die diesem Abkommen beigetreten sind, streben danach, deutsche und ukrainische Studierende, die auf der Grundlage entsprechender bilateraler Vereinbarungen an einem gegenseitigen Austausch teilnehmen, möglichst von der Entrichtung von Studiengebühren an der aufnehmenden Hochschule zu befreien.

### **Artikel 3**

#### **Austausch von Studierenden, Allgemeine Grundsätze**

(1) Für Studierende, die im Rahmen dieses Abkommens an Austauschmaßnahmen teilnehmen, gelten die allgemeinen Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Gasthochschule.

(2) Je nach Disziplin und Zweck des Studiums kann die Zulassung der Studierenden von angemessenen Kenntnissen der deutschen bzw. der ukrainischen oder russischen Sprache abhängig gemacht werden. Die Hochschulen werden Studierende beim Erwerb erforderlicher Sprachkenntnisse unterstützen.

(3) Angesichts der Unterschiede in der curricularen Gestaltung und der Organisation des Studiums in den Hochschulen beider Länder verpflichten sich die dem Abkommen beitretenden Hochschulen, die bei Aufhalten an Hochschulen des jeweils anderen Landes erbrachten Studienleistungen in angemessener Weise anzuerkennen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Es wird empfohlen, daß sich der Austausch in der Regel bezieht:

- auf deutscher Seite auf Studierende, die das Grundstudium mit der Zwischenprüfung oder dem Vordiplom abgeschlossen haben,
- auf ukrainischer Seite auf Studierende, die mindestens zwei Studienjahre absolviert haben.

### **Artikel 4**

#### **Ukrainische Studierende an deutschen Hochschulen**

(1) Ukrainische Studierende, die an der Heimathochschule mindestens drei Studienjahre absolviert haben oder Inhaber eines Bakalavr-Grades sind, werden in das Hauptstudium einer deutschen Hochschule zugelassen.

(2) Ukrainische Studierende, die den Erwerb eines deutschen Hochschulabschlusses (Diplom- oder Magister-Grad) anstreben, können unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlusses und des vorangegangenen Fachstudiums in Ausnahmefällen zu ergänzenden Studien verpflichtet werden.

(3) Aufenthalte von Studierenden sollten auch genutzt werden, um im Rahmen der Studienangebote der Gasthochschule komplementäre Studienmöglichkeiten zu verfolgen und/oder praktische Abschnitte des Curriculums, z.B. Laborarbeiten und Versuchsreihen, zu vertiefen.

### **Artikel 5**

#### **Deutsche Studierende an ukrainischen Hochschulen**

(1) Deutsche Studierende, die an der Heimathochschule das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung/einem Vordiplom abgeschlossen haben, können in das dritte Studienjahr von Spezialisten- oder Magister- Studiengängen zugelassen werden.

(2) Deutsche Studierende, die den Erwerb eines ukrainischen Hochschulabschlusses anstreben (Spezialisten- oder Magister-Grad), können unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlusses und des vorhergehenden Fachstudiums in Ausnahmefällen zu ergänzenden Studien verpflichtet werden.

(3) Deutschen Studierenden an ukrainischen Hochschulen, die keinen ukrainischen Abschluß anstreben, wird der Besuch von fachfremden Veranstaltungen im Rahmen des Studienplans freigestellt.

### **Artikel 6**

#### **Zulassung zu Studien mit dem Ziel der Promotion an deutschen Hochschulen**

(1) Inhaber des Spezialisten- oder Magister-Grades einer promotionsberechtigten ukrainischen Hochschule, die diesem Abkommen beigetreten ist, werden an promotionsberechtigten deutschen Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, zu Studien mit dem Ziel der Promotion zugelassen.

(2) Die Bewerber können unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums des Fachs, in dem die Promotion angestrebt wird, und des Themas der Dissertation auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung der Fakultät/des Fachbereichs zu ergänzenden Studien verpflichtet werden, die neben der Arbeit an der Dissertation verfolgt werden können. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind keine Voraussetzung für die Zulassung und die Annahme als Doktorand. Die ergänzenden Studien sollen vier Semester nicht überschreiten.

#### **Artikel 7**

##### **Zulassung zu Studien mit dem Ziel der Promotion (Aspirantur) an ukrainischen Hochschulen**

(1) Inhaber eines Diplom-, Magister- oder eines entsprechenden Grades einer deutschen Universität oder Hochschule mit universitärem Status werden an promotionsberechtigten ukrainischen Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, zu Studien mit dem Ziel der Promotion zugelassen.

(2) Die Bewerber können unter Berücksichtigung des vorhergehenden Studiums des Fachs, in dem die Promotion angestrebt wird, und des Themas der Dissertation auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers nach Entscheidung der zuständigen Instanzen zu ergänzenden Studien verpflichtet werden, die neben der Arbeit an der Dissertation verfolgt werden können. Solche ergänzenden Studien oder deren Bewertung sind keine Voraussetzung für die Zulassung und die Annahme als Doktorand. Die ergänzenden Studien sollen zwei Studienjahre nicht überschreiten.

(3) Inhaber des Diplom-Grades einer Fachhochschule können aufgrund individueller Prüfung ihrer Qualifikation nach Maßgabe des Abs. 2 zum Zwecke der Promotion zugelassen werden.

#### **Artikel 8**

##### **Nutzung von Förderprogrammen**

Die Hochschulen werden bei ihrer Zusammenarbeit Möglichkeiten der Förderung durch nationale, bilaterale und internationale Programme, einschließlich solcher der Europäischen Union, nutzen.

#### **Artikel 9**

##### **Kooperation im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen, Abkommen und Programmen**

HRK und VRUH kommen überein, bei den in diesem Abkommen vorgesehenen Aktivitäten mit den im Rahmen bilateraler Vereinbarungen für die deutsch-ukrainische Zusammenarbeit zuständigen öffentlichen Stellen und anderen beteiligten Institutionen zusammenzuarbeiten.

#### **Artikel 10**

##### **Koordinierung**

Koordinierungsaufgaben, die für die Ausführung dieses Abkommens erforderlich sind, werden auf ukrainischer Seite von dem VRUH, auf deutscher Seite von der HRK wahrgenommen.

#### **Artikel 11**

##### **Bestehende Kooperationsabkommen**

Bestehende Kooperationsabkommen zwischen deutschen und ukrainischen Hochschulen bleiben in ihrer Geltung von diesem Abkommen unberührt.

#### **Artikel 12**

##### **Weitere Vereinbarungen zur Förderung von Mobilität und Austausch**

Keine Bestimmung dieses Abkommens steht Vereinbarungen entgegen, mit denen Hochschulen die Bedingungen der Mobilität und des Austausches der Studierenden günstiger gestalten, als in diesem Abkommen vorgesehen.

#### **Artikel 13**

##### **Geltungsdauer, Kündigung, Ergänzungen**

(1) Dieses Abkommen gilt für fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn es nicht durch einen Partner schriftlich und mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.

(2) Die Kündigung dieses Abkommens stellt keinen Hinderungsgrund für die Fortsetzung der zwischen deutschen und ukrainischen Hochschulen, die diesem Abkommen beigetreten sind, vereinbarten Zusammenarbeit dar.

(3) Falls dieses Abkommen von HRK und/oder VRUH gekündigt wird, können die gemäß Art. 4 bis Art. 7 aufgenommenen Studierenden und Doktoranden ihre Studienprogramme zu den Bedingungen des Abkommens zum Abschluß führen.

(4) Ergänzungen zu diesem Abkommen können nach vorheriger Konsultation schriftlich vereinbart werden.

#### **Artikel 14**

##### **Schlußbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen wird in deutscher und ukrainischer Sprache gefertigt. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich.

(2) Dieses Abkommen tritt in Kraft, nachdem auf beiden Seiten das erforderliche Zustimmungsverfahren abgeschlossen und darüber entsprechende Mitteilungen ausgetauscht worden sind.

Kiew, den 27. April 1998

Für die  
Hochschulrektorenkonferenz

Für den  
Verband der Rektoren  
der Ukrainischen Hochschulen

*Prof. Dr. Klaus Landfried*  
Präsident

*Professor Dr. Viktor Vasil'evic Skopenko*  
Präsident

---

<sup>1</sup> Die jeweils aktuellen Listen können im HRK-Sekretariat angefordert werden

<sup>2</sup> Siehe Fußnote 1